

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, der 13.02.2026

Nr. 6

2026

## Inhalt:

- 35 Nachruf: Herr August Bauer
- 36 Sitzung des Kreisausschusses am 23.02.2026
- 37 Sitzung des Natur- und Umweltausschusses am 24.02.2026
- 38 Manövermeldung (09.03.2026 bis 13.03.2026)
- 39 Manövermeldung (09.03.2026 bis 02.04.2026)
- 40 Öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens nach Art. 69 Abs. 2 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 72 bis 78 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Hinter den Zäunen IV“, Gemeinde Lenting, in den Lentinger Bach durch den Zweckverband Abwasserbe- seitigungsgruppe Ingolstadt-Nord, Landkreis Eichstätt
- 41 WAHLBEKANNTMACHUNG  
für die Wahl  
- des Stadtrats  
- der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters  
- des Kreistags  
- der Landrätin oder des Landrats  
am Sonntag, 8. März 2026
- 42 Bekanntmachung zur Verfügung Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Erstma- lige Anlegung (Art. 67 Abs. 3, Art. 3 BayStrWG)
- 43 Bekanntmachung zur Verfügung Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Erstma- lige Anlegung (Art. 67 Abs. 3, Art. 3 BayStrWG)
- 44 Schulverband Pförring: Bekanntmachung der Haushalts- satzung des Schulverbandes Pförring (Landkreis Eichstätt) für das Haushaltsjahr 2026
- 45 Untersuchungsergebnisse nach der Trinkwasserverord- nung (TrinkwV) 2025, Wasserversorger: Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung, Wasserwerk: Titting

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 35 Nachruf: Herr August Bauer

### Nachruf

Am 29. Januar 2026 ist Herr

**August Bauer**

Straßenmeister a.D.

im Alter von 87 Jahren verstorben.

Herr August Bauer war von 1967 bis 1972 beim Landkreis Beilngries im Kreisbauhof Berching und von 1972 bis 2002 Kreisbauhof des Landkreises in Beilngries, ab 1985 als dortiger Leiter beschäftigt.

**Der Landkreis Eichstätt dankt dem Verstorbenen für seine lang- jährige, treue und gewissenhafte Pflichterfüllung. Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.**

Eichstätt, 9. Februar 2026  
Landratsamt Eichstätt

Alexander Anetsberger  
Landrat

**36 Sitzung des Kreisausschusses am 23.02.2026**

Am **Montag, 23.02.2026, um 14:00 Uhr** findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 101, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, eine **Sitzung des Kreisausschusses** mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Investitionszuschuss für den Ausbau der Wertstoffhöfe Lenting, Buxheim und Mindelstetten
- 2 Vorberatung Haushalt 2026
- 3 Verschiedenes

**Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.**

Eichstätt, 12.02.2026

Alexander Anetsberger  
Landrat

**37 Sitzung des Natur- und Umweltausschusses am 24.02.2026**

Am **Dienstag, 24.02.2026, um 16:30 Uhr** findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 101, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, eine **Sitzung des Ausschusses für Natur und Umwelt** mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Bilanz des Natur- und Umweltprogramms 2025
- 2 Sachstand Radverkehrskonzept des Landkreises
- 3 Zukunftsgarten am Rieder Weiher: Errichtung eines Mehrzweckgebäudes in Holzbauweise
- 4 Sonstiges

**Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.**

Eichstätt, 12.02.2026

Alexander Anetsberger  
Landrat

**38 Manövermeldung (09.03.2026 bis 13.03.2026)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

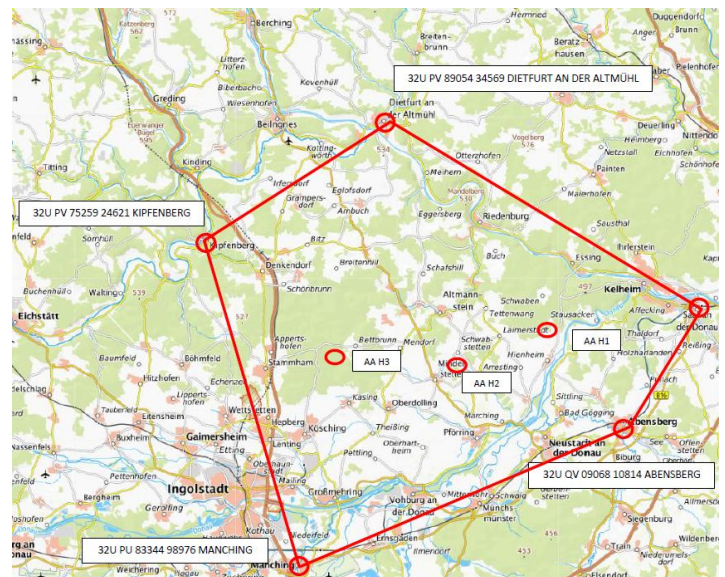
in der Zeit von 09.03.2026 bis 13.03.2026 führt die Bundeswehr im Gemeindebereich Beilngries, Kipfenberg, Denkendorf, Stammham, Wettsetten, Hepberg, Lenting, Kösching, Oberdolling, Großmehring, Mindelstetten, Altmanstein und Pförring eine Wehrübung durch.

Es werden ca. 45 Soldaten sowie 8 Fahrzeuge an der Übung teilnehmen.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen (umgehend nach Bekanntwerden) für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.



AA H1 32UQV0260519040 (HIENHEIM)  
AA H2 32UPV9673316155 (LOBSING)  
AA H3 32UPV8516616081 (BETTBRUNN)

**39 Manövermeldung (09.03.2026 bis 02.04.2026)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

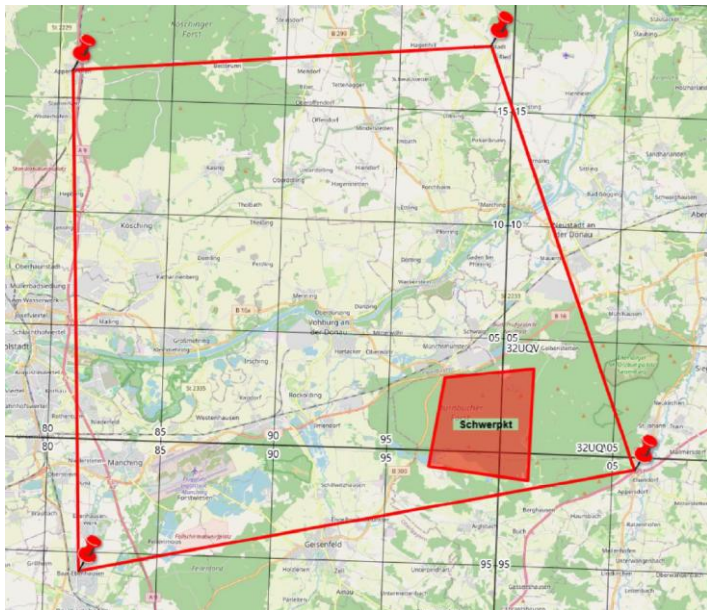
in der Zeit von 09.03.2026 bis 02.04.2026 führt die Bundeswehr im Gemeindebereich Stammham, Kösching, Großmehring, Oberdolling, Altmannstein, Pförring und Mindelstetten eine Wehrübung durch.

Es werden ca. 70 Soldaten sowie 15 Fahrzeuge (von diesen gepanzerte Fahrzeuge: Anzahl 8) an der Übung teilnehmen.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen (umgehend nach Bekanntwerden) für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.



**40 Öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens nach Art. 69 Abs. 2 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 72 bis 78 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Hinter den Zäunen IV“, Gemeinde Lenting, in den Lentinger Bach durch den Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord, Landkreis Eichstätt**

Der Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt Nord hat die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Hinter den Zäunen IV“, Gemeinde Lenting, in den Lentinger Bach beantragt.

Die Einleitung von Niederschlagswasser stellt eine Gewässerbenutzung i.S.d. §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, die einer gehobenen Erlaubnis gemäß §§ 10, 11 und 15 WHG bedarf.

Die der Maßnahme zugrunde liegenden Planunterlagen werden in der Zeit vom

**28.02.2026 bis einschließlich 31.03.2026**

öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Landratsamtes Eichstätt (<https://www.landkreis-eichstaett.de/buergerservice/themen/umwelt-und-naturschutz-wasser/wasserrecht/oeffentliche-bekanntmachungen>). Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (15.04.2026) schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes oder beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet Wasserrecht, Einwendungen erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die beantragte Erlaubnis einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu den Planunterlagen abgeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, ob ein Erörterungstermin stattfindet. Bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin, kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Wenn im Rahmen eines Erörterungstermins mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung von dem Erörterungstermin benachrichtigt werden. In diesem Fall kann auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landratsamt Eichstätt  
Eichstätt, 12.02.2026

Pickl

**Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt**

**41 WAHLBEKANNTMACHUNG  
für die Wahl  
- des Stadtrats  
- der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters  
- des Kreistags  
- der Landrätin oder des Landrats  
am Sonntag, 8. März 2026**

- 1. Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- 2. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**
  - 2.1 **Im Abstimmungsraum:**
    - 2.1.1 Die Stadt Eichstätt ist in 13 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 15. Februar 2026 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.
    - 2.1.2 Stimmberechtigte können, wenn sie keinen Wahlschein besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
    - 2.1.3 Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
      - a) bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde / Stadt, die den Wahlschein ausgestellt hat,
      - b) bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe nur in dieser Gemeinde erfolgen.
    - 2.1.4 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen / Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
    - 2.1.5 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden bei Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlkabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
    - 2.1.6 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
    - 2.1.7 Die Wahlbenachrichtigung ist bei Oberbürgermeister- und Landratswahlen aufzubewahren, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.

**2.2 Durch Briefwahl**

- 2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Gemeinde / Stadt beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:
  - a) einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
  - b) einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
  - c) einen hellroten Wahlbriefumschlag (mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist) für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag,
  - d) ein Merkblatt für die Briefwahl
 Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.
- 2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.
- 3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr in den **Briefwahlauszählräumen im Alten Stadttheater Eichstätt, Residenzplatz 17, 85072 Eichstätt** zusammen. Es sind 11 Briefwahltsche gebildet (Auszähltsche Nrn. 0021 bis 0031).
- 4. **Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:** Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt bzw. sind an der Amtstafel am Rathaus ausgehängt. Die aufgedruckten Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmenauszählung.
  - 4.1 **Wahl des Stadtrats und des Kreistags:**
    - 4.1.1 Sofern die Stimmzettel **mehrere Wahlvorschläge** enthalten, gelten die Grundsätze der **Verhältnismahl**. Aus den Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden. Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, in dem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen. Sollen einzelne Bewerberinnen oder Bewerber Stimmen erhalten wird das Viereck vor den Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet. Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen. Die Namen vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde. Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.
    - 4.1.2 Sofern die Stimmzettel **keinen oder nur einen Wahlvorschlag** enthalten, gelten die Grundsätze der **Mehrheitswahl**. Aus den Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Das sind doppelt so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder oder Kreisräte zu wählen

sind. Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

a) Wenn der Stimmzettel nur einen Wahlvorschlag enthält, können die Stimmberechtigten die auf dem Stimmzettel vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber dadurch wählen, dass sie den Wahlvorschlag oder den Namen der Bewerberinnen und Bewerber in eindeutig bezeichnender Weise kennzeichnen. Sie können vorgedruckte Bewerberinnen und Bewerber streichen; in dies-

em Fall erhalten die übrigen Bewerberinnen und Bewerber je eine Stimme, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde. Die Stimmberechtigten können Stimmen an andere wählbare Personen vergeben, indem sie diese in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich hinzufügen.

b) Wenn der Stimmzettel keinen Wahlvorschlag enthält, vergeben die Stimmberechtigten ihre Stimmen dadurch, dass sie wählbare Personen in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich eintragen.

Gewählt sind die Personen in der Reihenfolge der Stimmenzahlen.

4.2 **Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters sowie der Landrätin / des Landrats:**

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Eichstätt, 13.02.2026

gez.

Josef Grienberger  
Oberbürgermeister

**42 Bekanntmachung zur Verfügung Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Erstmalige Anlegung (Art. 67 Abs. 3, Art. 3 BayStrWG)**

**Inhalt:**

**Begründung:**

**1. Straßenbeschreibung**

Straße	Radweg Marienstein bis
Franz-Xaver-Platz	
Stadt/Gemeinde:	Eichstätt
Widmungsbeschränkung:	Geh- und Radweg
Flurnummern:	
262 (Teil), Gemarkung Marienstein;	
199/20, Gemarkung Marienstein;	
199/2 (Teil), Gemarkung Marienstein;	
1867/57 (Teil), Gemarkung Eichstätt;	
1867/41 (Teil), Gemarkung Eichstätt;	
1739 (Teil), Gemarkung Eichstätt;	
1740 (Teil), Gemarkung Eichstätt;	
1735 (Teil), Gemarkung Eichstätt;	
1287/61 (Teil), Gemarkung Eichstätt;	
1779 (Teil), Gemarkung Eichstätt;	
1783/6 (Teil), Gemarkung Eichstätt;	
1287/67 (Teil), Gemarkung Eichstätt;	
Anfangspunkt:	Einmündung in den beschränkt-öffentlichen Weg „Weiheracker“ Fl.-Nr. 199/18 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 199/11 und 262 Gemarkung Marienstein
Endpunkt:	Am östlichen Ende des Franz-Xaver-Platzes Fl.-Nr. 1867/41 der Gemarkung Eichstätt
Länge:	2,687 km;
Baulastträger:	Große Kreisstadt Eichstätt;
Landkreis:	Eichstätt

**2. Verfügung**

Die unter 1. bezeichnete Straße ist als beschränkt-öffentlicher Weg, Geh- und Radweg, zu widmen.

gez. Josef Grienberger  
Oberbürgermeister

**3. Rechtsbehelfsbelehrung**

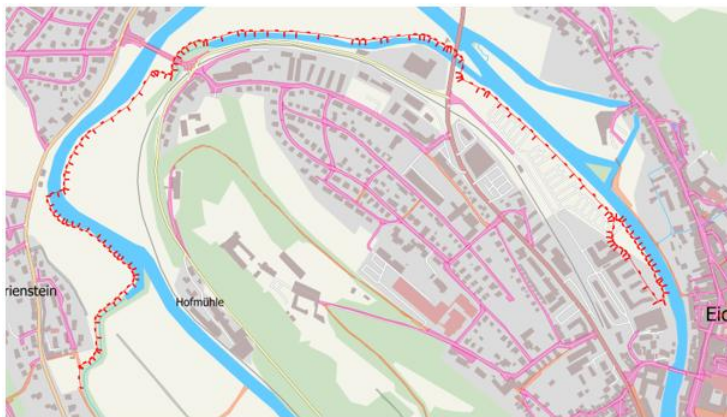
**Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem**

Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des z. B. Kommunalrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.  
(Alternative 1: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung keinen Zugang eröffnet hat):
- Die Widerspruchseinlegung und die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.  
(Alternative 2: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung den Zugang eröffnet hat):
- Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.  
(Sofern kein Fall des § 188 VwGO):
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.



Lageplan Radweg Marienstein bis Franz-Xaver-Platz

**43 Bekanntmachung zur Verfügung Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Erstmalige Anlegung (Art. 67 Abs. 3, Art. 3 BayStrWG)**

**Inhalt:**

**Begründung:**

**4. Straßenbeschreibung**

Straße:	Radweg Seminarweg bis Flur Pietenfeld
Stadt/Gemeinde:	Eichstätt
Landkreis:	Eichstätt

Widmungsbeschränkung:	Geh- und Radweg;
Flurnummern:	1287/32 (Teil), Gemarkung Eichstätt
	1301/2 (Teil), Gemarkung Eichstätt
	1301/1 (Teil), Gemarkung Eichstätt
	1287/2 (Teil), Gemarkung Eichstätt
	1263 (Teil), Gemarkung Eichstätt
	1348 (Teil), Gemarkung Pietenfeld
	1357 (Teil), Gemarkung Pietenfeld
	1354 (Teil), Gemarkung Pietenfeld
Anfangspunkt:	Am Grundstück Fl.-Nr. 1279/1 Gemarkung Eichstätt am beschränkt-öffentlichen Weg „Seminarweg“
Endpunkt:	Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „In der unteren Sollnau“ Fl.-Nr. 1358 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1352/1 und 1352 Gemarkung Pietenfeld
Länge:	2,731 km;
Baulasträger:	Große Kreisstadt Eichstätt

**5. Verfügung**

Die unter 1. bezeichnete Straße ist als beschränkt-öffentlicher Weg, Geh- und Radweg, zu widmen.

Die Widmung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

gez. Josef Grienberger  
Oberbürgermeister

**6. Rechtsbehelfsbelehrung**

**Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem**

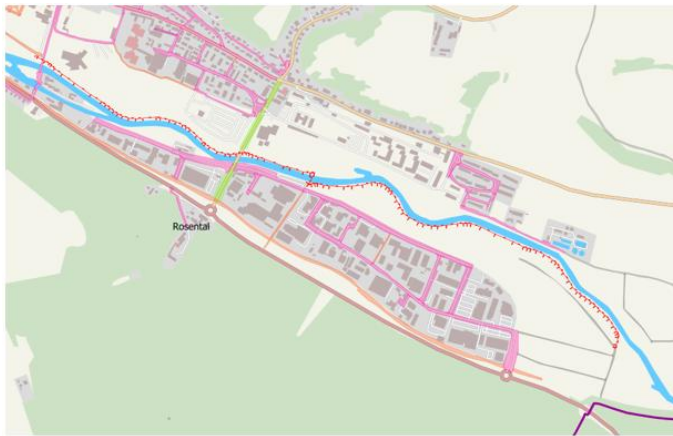
Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des z. B. Kommunalrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.  
(Alternative 1: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung keinen Zugang eröffnet hat):

- Die Widerspruchseinlegung und die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. (Alternative 2: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung den Zugang eröffnet hat):
- Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO):
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.



Lageplan Radweg Seminarweg bis Flur Pietenfeld

## Bekanntmachungen anderer Behörden

### Schulverband Pförring

#### 44 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Pförring (Landkreis Eichstätt) für das Haushaltsjahr 2026

##### I.

Die Schulverbandsversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.12.2025 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2026 und Finanzplanung des Schulverbandes Pförring samt ihren Anlagen beschlossen. Die nachfolgende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan des Schulverbandes Pförring für das Haushaltsjahr 2026 liegt in der Zeit vom 11.02.2026 bis 11.03.2026 bei der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, 1. Stock, Zimmer 1.1, zu den allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich auf. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres zu den allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

##### II.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BayschFG), Art. 27 Abs. 1 Gesetz der Kommunalen Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b> in Einnahmen und Ausgaben mit	1.628.320,00 €
im <b>Vermögenshaushalt</b> in Einnahmen und Ausgaben mit	25.000,00 €

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

#### § 4

- (1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Aufgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 1.222.820,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- (2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll), der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 25.000,00 € festgesetzt.
- (3) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2025 auf 319 Verbandsschülerinnen und –schüler festgesetzt.
- (4) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschülerin bzw. -schüler auf 3.833,292 € festgesetzt.
- (5) Eine Investitionsumlage beträgt je Verbandsschülerin bzw. –schüler 78,370 €.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Pförring, den 10.02.2026  
SCHULVERBAND PFÖRRING

gez.  
Müller  
1. Schulverbandsvorsitzender

**Wasserversorger: Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung**

**45 Untersuchungsergebnisse nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) 2025, Wasserversorger: Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung, Wasserwerk: Titting**

**Untersuchungsort: Ortsnetz 18.03.2025**

**Versorgungsgebiet: Bürg und Titting (ohne Kesselberg , "Titting am Berg" und "Am Galgenberg")**

	Einheit	Grenzwert	Titting
Arsen	mg/l	0,01	<0,001
Aluminium	mg/l	0,2	<0,02
Ammonium	mg/l	0,5	<0,05
Antimon	mg/l	0,005	<0,001
Benz(a)pyren	µg/l	0,01	<0,001
Benzol	µg/l	1	<0,2
Blei	mg/l	0,01	<0,001
Bor	mg/l	1	0,02
Bromat	mg/l	0,01	<0,0025
Cadmium	mg/l	0,003	<0,0001
Calcium	mg/l		100
Chlorid	mg/l	250	3,6
Chrom	mg/l	0,025	<0,0005
Cyanit gesamt	mg/l	0,05	<0,002
1,2 Dichlorethan	µg/l	3	<0,2
Eisen	mg/l	0,2	<0,005
Fluorid	mg/l	1,5	0,11
Kalium	mg/l		2,4
Kupfer	mg/l	2	<0,005
Magnesium	mg/l		16
Mangan	mg/l	0,05	<0,001
Natrium	mg/l	200	2,6
Nickel	mg/l	0,02	<0,002
Nitrat	mg/l	50	0,15
Nitrit	mg/l	0,5	<0,05
PAK = Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe	µg/l	0,1	n.n.
o-Phosphat	mg/l		<0,05
Quecksilber	mg/l	0,001	<0,00003
Sauerstoff	mg/l		11,4
Selen	mg/l	0,01	<0,002
Sulfat	mg/l	250	16
Tetrachlorethen	µg/l		<0,2
THM = SummeTrihalogenmethane	µg/l	50	n.n.
Summe THM ber. als Chloroform	µg/l		n.n
TOC = Organisch gebundener Kohlenstoff	mg/l		<0,5
Trichlorethen	µg/l		<0,2
Summe TRI + PER	µg/l	10	n.n

Uran	mg/l	0,01	<0,001
------	------	------	--------

	Einheit	Grenzwert	Titting
Spektr.Abs.Koeff.436nm	1/m	0,5	<0,1
Trübung	FNU	1	0,16
Leitfähigkeit (25°C)	µS/cm	2790	570

Basenkapazität Kb 8,2	mmol/l		0,19
Säurekapazität Ks 4,3	mmol/l		5,9
Summe Anionen	mval/l		6,32
Summe Kationen	mval/l		6,49

Gesamthärte	°dH		17,7
Gesamthärte	mmol/l		3,2
Härtebereich			hart
pH-Wert		6,5-9,5	7,5

Escherichia coli	1/100 ml	0	0
Coliforme Keime	1/100 ml	0	0
Koloniezahl bei 22°	1/ml	100	0
Koloniezahl bei 36°	1/ml	100	0
Enterokokken	KBE/100ml	0	0

< : kleiner als angegebener Wert  
 mg/l : Milligramm pro Liter  
 µg/l : Mikrogramm pro Liter  
 °dH : Grad deutscher Härte  
 n.n. : nicht nachweisbar  
 mmol/l : Millimol pro Liter

**Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung**  
Verwaltung:  
 Herr AuernhammerSchmiedgasse 1,  
 91790 Nennslingen  
 Tel. 09147/9411-24  
Wasserwerk:  
 Herr Pfaller  
 Pfraufelder Str. 11, 91790 Nennslingen  
 Tel. 0151/12164881

Die Anforderungen nach Trinkwasserverordnung (TrinkwV) werden von allen untersuchten Parametern erfüllt.  
 Beauftragtes Labor: Analytik Institut Rietzler GmbH Nürnberg  
 Alle Angaben ohne Gewähr  
 Titting wird vom Wasserwerk Tafelmühle (Hochbehälter Kesselberg) versorgt. Ausgenommen hiervon ist

"Am Galgenberg" und die Siedlung "Titting am Berg". Sie werden vom Wasserwerk Nennslingen versorgt.

Nennslingen, 15.12.2025

Bernd Drescher  
Erster Bürgermeister und  
Zweckverbandsvorsitzender